

Trachtengruppe Alpnach



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Zweck	
	Artikel 1	Name, Sitz 4
	Artikel 2	Zweck 4
II	Mitgliedschaft	
	Artikel 3	Erwerb der Mitgliedschaft..... 4
	Artikel 4	Austritt 5
	Artikel 5	Ausschluss..... 5
	Artikel 6	Haftung 5
III	Rechte und Pflichten	
	Artikel 7	Rechte 5
	Artikel 8	Pflichten 5
	Artikel 9	Jahresbeiträge 5
IV	Organisation	
	Artikel 10	Organe..... 5
	Artikel 11	Stellung / Einberufung..... 6
	Artikel 12	Bekanntgabe der Verhandlungs-Gegenstände..... 6
	Artikel 13	Kompetenzen..... 6
	Artikel 14	Beschlüsse 7
	Artikel 15	Vorstand 7
	Artikel 16	Präsident..... 7
	Artikel 17	Vizepräsident 7
	Artikel 18	Aktuar 7
	Artikel 19	Kassier..... 7
	Artikel 20	Tanzleiter 7
	Artikel 21	Amtszeiten 7
	Artikel 22	Rechnungsrevisoren 7
V	Finanzwesen	
	Artikel 23	Einnahmen..... 8
	Artikel 24	Geschäftsjahr..... 8
	Artikel 25	Finanzkompetenz..... 8
	Artikel 26	Entschädigung 8
VI	Kommissionen	
	Artikel 27	Tanzkommission 8
	Artikel 28	Organisations-Komitee Tanz-Veranstaltung..... 8
	Artikel 29	Theaterproduktionsleitung..... 8
	Artikel 30	Theaterfond 9
	Artikel 31	Vorstandsmitglied Obwaldner Trachten- und Volkslieder-Vereinigung 9
	Artikel 32	Trachtenberatungskommissions-Mitglied 9
VII	Allgemeine Bestimmungen	
	Artikel 33	Besondere Trachtentage.....10
	Artikel 34	Materialverwaltung.....10
VIII	Statutenänderung	
	Artikel 35	Voraussetzungen10
IX	Auflösung	
	Artikel 36	Voraussetzungen10
X	Inkraftsetzung	
	Artikel 37	Inkraftsetzung11

I Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

¹ Die Trachtengruppe Alpnach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Alpnach.

Artikel 2 Zweck

¹ Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der Obwaldner Trachten, der Trachtentänze, der Volkslieder, des Volkstheaters, der alten Sitten und Bräuche des Obwaldner Volkslebens, die Pflege einer einfachen und fröhlichen Geselligkeit unter den Mitgliedern und die Pflege von Kontakten mit gleichgerichteten Organisationen.

² Speziell setzt sich die Trachtengruppe Alpnach für die Pflege der Trachtentänze sowie des Theaters ein. Dies ist auch ersichtlich aus dem Vereinslogo, welches die zwei Vereinsstandbeine aufzeigt in Text und Bild.
Das Logo wird für alle Vereinsanlässe und Auftritte verwendet.

³ Die Trachtengruppe Alpnach bildet eine Ortsgruppe der Obwaldner Trachten- und Volkslieder-Vereinigung. Die Mitglieder der Trachtengruppe Alpnach sind auch Mitglieder der Obwaldner Trachten- und Volkslieder-Vereinigung, deren Statuten sie als verbindlich anerkennen.

II Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder werden jene Personen, die sich um eine Mitgliedschaft bewerben und von der Generalversammlung gewählt werden.

² Mitgliederkategorien

Kandidatenmitglieder werden jene Personen, die während einem sogenannten „Kandidatenjahr“ (Vereinsjahr) mitmachen und die Trachtengruppe Alpnach kennenlernen. Sie werden an der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt und sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder werden jene Personen, die nach dem Kandidatenjahr an der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Aktivmitglieder machen aktiv und regelmässig in der Tanzgruppe mit, oder spielen regelmässig Theater. Vereinsmitglieder, welche im Vorstand (Artikel 16 bis 20) oder einer Kommission (Absatz VI) angehören, gelten als Aktivmitglied. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder sind jene Personen, die sich nicht mehr regelmässig dem Vereinsleben widmen. Sie unterstützen die

Aktivmitglieder bei Vereins-Anlässen. Passivmitglieder sind in den meisten Fällen ehemalige Aktivmitglieder. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder werden an der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Es sind dies Personen, welche sich im Vereinswesen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben Stimm- und Wahlrecht.

Gönnermitglieder werden jene Mitglieder, welche sich in keiner Weise am Vereinsleben beteiligen, jedoch der Trachtengruppe Alpnach wohlgesinnt sind und sie finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**Artikel 4
Austritt**

Der Austritt der Mitglieder steht jederzeit frei.

**Artikel 5
Ausschluss**

Mitglieder, die durch Missachtung der Statuten, Beschlüsse und Weisungen der Generalversammlung, des Vorstandes und der Trachtenberatungskommission dem Verein schaden, können durch die Generalversammlung nach vorheriger schriftlicher Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**Artikel 6
Haftung**

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Rechte und Pflichten

**Artikel 7
Rechte**

Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen gemäss Gesetzgebung und den vorliegenden Statuten zustehen.

**Artikel 8
Pflichten**

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten und die verbindlichen Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.

**Artikel 9
Jahresbeiträge**

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung zu entrichten.

IV Organisation

**Artikel 10
Organe**

Organe der Trachtengruppe Alpnach sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Tanzkommission
- d) Organisations-Komitee Tanzveranstaltung
- e) Theaterproduktionsleitung
- f) Rechnungsrevisoren
- g) Vorstandsmitglied Obwaldner Trachten- u. Volkslieder-Vereinigung
- h) Trachtenberatungskommissions-Mitglied

**Artikel 11
Stellung /
Einberufung**

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Trachtengruppe Alpnach und tritt in der Regel jährlich einmal zusammen.

² Auf Antrag des Vorstandes kann oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es verlangt, muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

**Artikel 12
Bekanntgabe der
Verhandlungs-
Gegenstände**

Die Verhandlungsgegenstände sind zuhanden der Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

**Artikel 13
Kompetenzen**

¹ Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- 1) Genehmigung der Traktandenliste
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 4) Jahresbericht des Präsidenten
- 5) Rechnungsablage und Revisorenbericht
 - a) Vereinsrechnung
 - b) Rechnung „Theater Alpnach“
 - c) Theaterfond
- 6) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - a) der Aktivmitglieder
 - b) der Passivmitglieder
 - c) der Gönnermitglieder
- 7) Ein- und Austritte von Vereinsmitgliedern
- 8) Wahlen
 - a) Vorstand, (in den geraden Jahren 3 Mitglieder, in ungeraden Jahren 2 Mitglieder)
 - b) Präsident
 - c) Rechnungsrevisoren
- 9) Theater
 - a) Information über das ausgewählte Stück
 - b) Budgetgenehmigung durch Abstimmung
- 10) Jahresprogramm
- 11) Behandlung von Geschäften, die der Vorstand an die Generalversammlung verweist
- 12) Behandlung der Anträge von Vereinsmitgliedern
- 13) Ehrungen
- 14) Verschiedenes

² Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

**Artikel 14
Beschlüsse**

¹ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. (Ausnahme Artikel 35 u. 36)

² Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

**Artikel 15
Vorstand**

¹ Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, die übrigen Aufgaben (Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Tanzleiter) verteilt der Vorstand unter sich.

² Der Vorstand nimmt bei den verschiedenen Kommissionen die Aufgabe als Aufsichtsorgan wahr.

**Artikel 16
Präsident**

Leitet den Vorstand. Er vertritt zusammen mit dem Vorstand den Verein nach aussen.

**Artikel 17
Vizepräsident**

Vertritt bei Abwesenheit des Präsidenten den Verein zusammen mit dem Vorstand nach aussen.

**Artikel 18
Aktuar**

Führt das Mitglieder-Verzeichnis und protokolliert die Sitzungen und Versammlungen, speziell die Generalversammlung.

**Artikel 19
Kassier**

Ist verantwortlich für sämtliche Vereinsrechnungen und für das Einkassieren der Mitgliederbeiträge.

**Artikel 20
Tanzleiter**

Leitet die Tanzproben und ist Vorsteher der Tanzkommission.

**Artikel 21
Amtszeiten**

Die Amtszeiten betragen zwei Jahre, der Präsident ist alljährlich wieder zu wählen.

**Artikel 22
Rechnungs-
revisoren**

¹ Die zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei abwechselungsweise jedes Jahr ein Rechnungsrevisor zu wählen ist.

² Das gleiche Mitglied kann höchstens auf drei aufeinander folgende Amtszeiten gewählt werden.

³ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz der Vereinskasse sowie die Rechnung des „Theater Alpnach“ inkl. Theaterfond und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

V Finanzwesen

Artikel 23 Einnahmen	Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit folgenden Einnahmen: a) Mitgliederbeiträge b) Vermögenserträge c) Erlös aus dem „Theater Alpnach“ d) anderweitige Erträge aus der Vereinstätigkeit
Artikel 24 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet per 31. August.
Artikel 25 Finanzkompetenz	Für einmalige Vereinsausgaben bis Fr. 1000.-- entscheidet der Vorstand, in den übrigen Fällen die Generalversammlung.
Artikel 26 Entschädigung	Die Tätigkeiten der Vereinsorgane sind ehrenamtlich.

VI Kommissionen

Artikel 27 Tanzkommission	¹ Die Tanzkommission besteht aus vier aktiven Mitgliedern der Tanzgruppe der Trachtengruppe Alpnach. Der Tanzleiter leitet diese Kommission. Die übrigen drei Kommissionsmitglieder werden auf Anfrage des Vorstandes bestimmt und unterstehen keiner Wahl durch die Generalversammlung. ² Die Hauptaufgabe der Tanzkommission ist: a) Unterstützung des Tanzleiters in seiner Aufgabe b) Besuch der Kantonalen- und Regionalen-Tanzkurse c) Weitergabe der erlernten Tänze an die Tanzpaare der Trachtengruppe Alpnach d) Gemeinsame Bestimmung des Tanz-Repertoires
Artikel 28 Organisations- Komitee Tanz- Veranstaltung	Mindestens vier Personen organisieren gemeinsam die Tanzveranstaltung. Der Tanzleiter ist von Amtes wegen im OK und ist für die Organisation der Gastgruppen zuständig. Die übrigen OK-Mitglieder werden auf Anfrage des Vorstandes bestimmt und unterstehen keiner Wahl durch die Generalversammlung. Durchführung und Rahmenbedingungen werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.
Artikel 29 Theaterproduk- tionsleitung	¹ Die Theaterproduktionsleitung besteht aus sieben Personen. ² Die Kommissionsmitglieder werden auf Anfrage des Vorstandes bestimmt und unterstehen keiner Wahl durch die Generalversammlung. ³ Für jedes Ressort besteht ein Pflichtenheft mit den entsprechenden Aufgaben. Die Theaterproduktionsleitung führt für jede Theaterproduktion eine Rechnung zuhanden des Vereinskassiers.

⁴ Die Theaterproduktionsleitung ist verpflichtet an der Generalversammlung folgende Themen zu präsentieren:

- a) Information über das ausgewählte Stück
- b) Budgetgenehmigung durch Abstimmung

⁵ Wenn kein Vorstandsmitglied in der Produktionsleitung chargiert ist, hat der Vorstand ein Mitglied zu bestimmen. Dieses Vorstandsmitglied ist Bindeglied und Aufsichtsorgan zwischen Vorstand und Theaterproduktionsleitung und nimmt an dessen Sitzungen teil.

⁶ Die Trachtengruppe Alpnach führt die Theaterproduktion unter dem Namen „Theater Alpnach“ auf. Auf dem Theaterprogramm findet man das unter Artikel 2 beschriebene Logo.

Artikel 30 Theaterfond

¹ Wird bei der Theaterproduktion ein Gewinn erzielt, ist 15% davon in den Theaterfond einzulegen. Der übrigbleibende Betrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen. Einnahmen aus Kulissenvermietungen sind auf dem Theaterfondkonto einzulegen.

² Der Theaterfond ist ausschliesslich für Theaterzwecke zu verwenden: Für Anschaffungen von Theatermaterial (Kulissen, Beleuchtung, etc.), Theaterkurse, Ehrungen für aussergewöhnliche Theater-Leistungen oder zur Deckung eines allfälligen Verlustes einer Produktion.

³ Der Theaterfond wird durch den Vereinsvorstand verwaltet.

Artikel 31 Vorstandsmitglied Obwaldner Trachten- und Volkslieder- Vereinigung

¹ Ein Mitglied der Trachtengruppe Alpnach vertritt die Trachtengruppe Alpnach im Vorstand der Obwaldner Trachten- und Volkslieder-Vereinigung. Das Vorstandsmitglied der Obwaldner Trachten- und Volkslieder-Vereinigung nimmt an den entsprechenden Sitzungen teil und informiert den Vorstand laufend über die verschiedenen Geschäfte. Es kann den Vorstand oder die Mitglieder zur Mithilfe bei seinen Aufgaben beziehen.

² Das vom Vorstand vorgeschlagene Kommissionsmitglied ist durch Stimmenmehrheit an der Generalversammlung oder an einer Vereinsversammlung zu bestimmen. An der Generalversammlung der Obwaldner Trachten- und Volkslieder-Vereinigung wird dieses Mitglied zur Wahl vorgeschlagen.

Artikel 32 Trachtenberatungs- kommissions- Mitglied

¹ Ein Mitglied der Trachtengruppe Alpnach vertritt den Verein in der kantonalen Trachtenberatungskommission. Das Trachtenberatungskommissions-Mitglied nimmt an den entsprechenden Kommissionssitzungen teil und informiert den Vorstand über Erneuerungen. Es ist verpflichtet die

aufgestellten Richtlinien der kantonalen Trachtenberatungskommission für das richtige Tragen der Tracht im Verein durchzusetzen (siehe Trachtenbeschreibung). Es kann den Vorstand zur Mithilfe der Durchsetzung der Richtlinien beiziehen.

² Das vom Vorstand vorgeschlagene Kommissionsmitglied ist durch Stimmenmehrheit an der Generalversammlung oder an einer Vereinsversammlung zu bestimmen. An der Generalversammlung der Obwaldner Trachten- und Volkslieder-Vereinigung wird dieses Mitglied zur Wahl vorgeschlagen.

VII Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 33
Besondere
Trachtentage** Das Tragen der Tracht an der Generalversammlung, Kant. GV Trachten- und Volkslieder-Vereinigung, DV Schw. Trachtenvereinigung, Kantonale Trachtenwallfahrt, Fronleichnamsprozession, Schweizerische und Kantonale Trachtenfeste und an Heimatabenden sind selbstverständlich.

**Artikel 34
Materialverwaltung** Der Vorstand ist für das Vereinsmaterial verantwortlich. Bei der Vermietung von Kulissen und Theaterinventar kann der Vorstand auch Unterstützung durch Vereinsmitglieder in Anspruch nehmen.

VIII Statutenänderung

**Artikel 35
Voraussetzungen** ¹ Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von der Generalversammlung genehmigt werden, zu der unter Angabe dieses Geschäftes eingeladen worden ist.

² Beschlüsse betreffend Statutenänderungen werden von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

IX Auflösung

**Artikel 36
Voraussetzungen** ¹ Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Das vorhandene Vereinsvermögen und die Akten sind bei der Auflösung des Vereins der Gemeindeverwaltung Alpnach zur Aufbewahrung zu übergeben.

³ Mit der Auflösung des Vereins wird der Theaterauftritt „Theater Alpnach“ freigegeben.

⁴ Bei Neugründung eines Vereines mit dem Namen „Trachtengruppe Alpnach“ können Vermögen und Akten bei der Gemeindeverwaltung wieder angefordert werden.

⁵ Wird in Alpnach ein neuer Theaterverein gegründet, kann dieser das Vermögen des Theaterfonds bei der Gemeindeverwaltung Alpnach zu Vereinszwecken anfordern.

X Inkraftsetzung

Artikel 37 Inkraftsetzung

Die Statuten treten ab Oktober 2011 in Kraft.
Mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten verlieren die Statuten vom Herbst 1976 ihre Gültigkeit.

Genehmigt von der Generalversammlung am 25. September 2011.

Präsident
Hansruedi Wallimann

Aktuar
Armin Stöckli